
Regierungsrat

Luzern, 15. Dezember 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 20

Nummer: P 20
Eröffnet: 29.06.2015 / Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 15.12.2015 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 1435

Postulat Pardini Giorgio und Mit. über die Offenlegung der Kaderlöhne und Verwaltungshonorare von ausgelagerten Anstalten und Betrieben

A. Wortlaut des Postulats

Antrag

Der Regierungsrat wird beauftragt, in den Jahresberichten der ausgelagerten Kantonsbetriebe und -anstalten die Löhne der Geschäftsleitung und die Entschädigungen an den Verwaltungsrat jeweils als Gesamtsumme in den jährlichen Geschäftsberichten auszuweisen. Dabei sind das Gehalt sowie die Verwaltungsratsentschädigung des CEO beziehungsweise der Präsidentin / des Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln auszuweisen.

Begründung

Die Minderinitiative sowie die 1:12-Initiative haben dazu geführt, dass sich die Gesellschaft zu vermehrter Lohntransparenz geöffnet hat. In der breiten Öffentlichkeit ist das Lohnthema kein «Tabuthema» mehr. Die Bürgerinnen und Bürger des Kantons Luzern haben das Recht auf eine transparente Offenlegung der Kaderlöhne und Verwaltungsratshonorare der vom Kanton Luzern ausgelagerten Anstalten und Betriebe. Der Bund hat dies bereits mit der Kaderlohnverordnung umgesetzt.

Pardini Giorgio
Meyer Jörg
Schär Fiona
Budmiger Marcel
Züsli Beat
Roth David
Candan Hasan
Zemp Baumgartner Yvonne

Odermatt Marlene
Fanaj Ylfete
Meyer-Jenni Helene
Mennel Kaeslin Jacqueline
Schneider Andy
Krummenacher Martin
Fässler Peter

B. Begründung Antrag Regierungsrat

1. Ausgelagerte Organisationen

Der Kanton kann Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts schaffen oder sich daran beteiligen (§ 14 Abs. 2 KV¹). Bei den Organisationen des öffentlichen Rechts kann es sich um öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen handeln. Bei den Organisationen des privaten Rechts kommen grundsätzlich Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften und Vereine in Frage. Gemäss § 46 Absatz 1 OG² kann sich der Kanton «an rechtlich selbständigen Organisationen, denen er kantonale Aufgaben überträgt, mittels Finanz- oder Sacheinlagen und mittels Einsitz im strategischen Leitungsorgan beteiligen». Wir legen deshalb der Beantwortung des Postulats die Liste der Beteiligungen des Kantons im Jahresbericht 2014³ zugrunde. Dabei ist zu unterscheiden, ob der Kanton Luzern eine Mehrheitsbeteiligung hält oder nicht. Für alle kantonalen Beteiligungen stehen auf der Website des Finanzdepartementes Faktenblätter zur Verfügung (zurzeit 46)⁴.

2. Erforderliche Rechtsgrundlage für die Publikation von Lohndaten

Individuelle Lohndaten von Entscheidungsträgern, Führungskräften und Mitarbeitenden in privatrechtlichen wie in öffentlich-rechtlichen Organisationen dürfen nicht ohne Rechtsgrundlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Die Veröffentlichung des Lohnes stellt einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar und es ist deshalb die Verhältnismässigkeit zu wahren. Aus der Tatsache, dass ein öffentlich-rechtlicher Betrieb ganz oder teilweise durch die Öffentlichkeit finanziert wird, lässt sich nicht ableiten, dass sich damit die Öffentlichkeit ein Recht auf individuelle Lohntransparenz erwirbt.

Das kantonale Datenschutzgesetz⁵, welches bei den meisten öffentlich-rechtlichen Organisationen zur Anwendung gelangt, regelt in § 10 die Bekanntgabe von Personendaten an Private. Dies ist möglich, wenn eine Verpflichtung durch einen Rechtssatz besteht oder wenn die betroffene Person eingewilligt hat. Die Publikation von Lohndaten bedarf folglich einer gesetzlichen Grundlage. Dabei reicht eine entsprechende Regelung im Personalgesetz nicht aus, da dieses nicht auf alle ausgelagerten Betriebe anwendbar ist. Vielmehr dürfte auch eine Anpassung von Erlassen, welche die Auslagerung regeln, erforderlich sein.

Bei denjenigen ausgelagerten Betrieben, für die das kantonale Datenschutzgesetz nicht zur Anwendung kommt, gilt das Bundesgesetz über den Datenschutz⁶, welches sinngemäss Regeln für die Publikation von Lohndaten vorsieht.

3. Regelungen von Bund, Kantonen und Stadt Luzern

Der Bund hat eine zu dem Anliegen analoge Kaderlohnverordnung⁷ erlassen. Er hat deshalb eine Reihe von Bestimmungen auf Gesetzesstufe geschaffen. So hat er im Bundespersonalgesetz⁸ einen eigenen Artikel 6a eingefügt und in verschiedenen andern Gesetzen darauf verwiesen. In der Folge veröffentlicht der Bund jährlich einen 100-seitigen Bericht und listet detailliert alle Bezüge auf.

Die Kantone Aargau und Bern verlangen einen Vergütungsbericht der Spitäler.

¹ Verfassung des Kantons Luzern vom 17. Juni 2007, SRL Nr. 1

² Organisationsgesetz vom 13. März 1995, SRL Nr. 20

³ www.lu.ch > Verwaltung > Finanzen > Projekte + Themen > Finanzen > Jahresberichte (ab 2012) > Jahresbericht 2014 Teil II

⁴ www.lu.ch > Verwaltung > Finanzen > Beteiligungen > Faktenblätter

⁵ Gesetz über den Schutz von Personendaten vom 2. Juli 1990, SRL Nr. 38

⁶ Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 (DSG), SR 235.1

⁷ Verordnung über die Entlohnung und weitere Vertragsbedingungen der obersten Kader und Leitungsorgane von Unternehmen und Anstalten des Bundes vom 19. Dezember 2003, SR Nr. 172.220.12

⁸ Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG), SR Nr. 172.220.1

Stadt Luzern: Zwei Postulate⁹ wurden entgegen dem Antrag des Stadtrates am 21. Mai 2015 überwiesen. Der Stadtrat beabsichtigt, die vier selbstständigen Unternehmungen ewl Energie Wasser Luzern Holding AG, Verkehrsbetriebe Luzern AG, Viva Luzern AG und Hallenbad Luzern AG zu verpflichten, die Entschädigungen an die Geschäftsleitung und den Verwaltungsrat detailliert offenzulegen. Die Stadt Luzern prüft zurzeit, wie die Bestimmung umgesetzt werden kann.

4. Absicht des Regierungsrates

Wir stimmen dem Anliegen im Grundsatz zu. Das Interesse der Öffentlichkeit an Lohndaten von Entscheidungsträgern und Angestellten im öffentlichen Dienst ist verständlich. Schon heute ist deshalb die Lohntransparenz in diesem Bereich hoch. Beispielsweise sind die Besoldungsordnung Magistratspersonen¹⁰ und die Besoldungsverordnungen¹¹ sowie die Lohntabellen auf der Website des Kantons publiziert.

Wir beabsichtigen, die erforderlichen gesetzlichen Anpassungen in die Wege zu leiten, um die Publikation der Entschädigungen an die strategischen Gremien und die Geschäftsleitung für folgende Organisationen ab 2017 (Geschäftsjahr 2016) zu erreichen:

- Organisationen des öffentlichen Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons: Luzerner Kantonsspital, Luzerner Psychiatrie, Pädagogische Hochschule Luzern, Universität Luzern, Gebäudeversicherung Luzern, Ausgleichskasse Luzern, IV-Stelle, Lustat Statistik Luzern, Zweckverband Grosse Kulturbetriebe.
- Organisationen des öffentlichen Rechts mit Minderheitsbeteiligung mit einem starken Bezug zum Kanton Luzern: Luzerner Pensionskasse, Hochschule Luzern, Landwirtschaftliche Kreditkasse, Verkehrsverbund Luzern (Publikation der Entschädigungen bereits erfolgt), Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht, Interkantonale Polizeischule Hitzkirch, Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung.
- Organisationen des privaten Rechts mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons ohne Stiftungen: Speicherbibliothek AG. Bei der Luzerner Kantonalbank AG als privatrechtliche Aktiengesellschaft bereits erfüllt.
- Organisationen des privaten Rechts, welche staatsnahe Aufgaben erfüllen und ohne Stiftungen: Raumdatenpool Kanton Luzern, Verein Kooperative Speicherbibliothek Schweiz.

Die oben erwähnten Organisationen sollen verpflichtet werden, in ihren Jahresberichten Folgendes zu publizieren:

- Die detaillierte Entschädigungsregelung sowie die Gesamtsumme der Entschädigung an die Mitglieder des strategischen Organs und separat an die Präsidentin/den Präsidenten.
- Die Gesamtsumme der Entschädigung an die Geschäftsleitung und die höchste Entschädigung an die oder den Vorsitzenden der Geschäftsleitung.

5. Weiteres Vorgehen

Für die Umsetzung des Anliegens sind gesetzliche Anpassungen erforderlich sowie die Änderung von Reglementen und Statuten zu prüfen. Der Regierungsrat wird die erforderlichen Abklärungen vornehmen und dem Kantonsrat eine Botschaft vorlegen.

Bei den Organisationen mit Minderheitsbeteiligung des Kantons Luzern ist einschränkend festzuhalten, dass der Kanton Luzern nur auf die Umsetzung hinwirken kann, da die übrigen Partner für das Anliegen gewonnen werden müssen.

⁹ Postulat 259, Simon Roth und Daniel Furrer namens der SP/JUSO-Fraktion vom 24. März 2015 „Einführung Kaderlohnreporting“ und Postulat 235, Urban Frye und Christian Hochstrasser namens der G/JG-Fraktion vom 13. November 2014 "Offenlegung der Vergütungen, strikte personelle Trennung von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung sowie konsequente Ausschreibung von Verwaltungsratsmandaten bei Gesellschaften, die im Besitze der Stadt Luzern sind oder an denen die Stadt Luzern beteiligt ist."

¹⁰ Besoldungsordnung für die Mitglieder der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden und für den Staatsschreiber vom 11. September 1989, SRL Nr. 72

¹¹ Besoldungsverordnung für das Staatpersonal vom 24. September 2002, SRL Nr. 73a und Besoldungsverordnung für die Lehrpersonen und die Fachpersonen der schulischen Dienste vom 17. Juni 2005, SRL Nr. 75

6. Antrag

Wir beantragen, das Postulat im Sinne der Erwägungen erheblich zu erklären.